



beraten

vermitteln

schützen

Information des **Kreisjugendamtes**

Zum Thema:
Kindesvernachlässigung

Checkliste
Handlungsleitfaden
Gesetzliche Grundlagen



Gliederung:

- ❖ Checkliste Kindesvernachlässigung im Säuglingsalter (0-1 Jahr)
- ❖ Checkliste Kindesvernachlässigung im Kleinkindalter (1-3 Jahre)
- ❖ Checkliste Kindesvernachlässigung im Vorschulalter (3-6 Jahre)
- ❖ Checkliste Kindesvernachlässigung im Schulalter (6-12 Jahre)
- ❖ Gesetzestexte zum Thema Kindesvernachlässigung
- ❖ Handlungsleitfaden

Anhang:

- ❖ Grenzsteine der Entwicklung
- ❖ Fragebogen über die Entwicklung fünfjähriger Kinder
- ❖ Meilensteine der Sprachentwicklung

Diese Broschüre wurde zusammengestellt
von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)
des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke.

Vorwort

Ein Sommerkleid im Winter....
tagelang dieselbe Unterwäsche....
ohne Aufsicht allein gelassen....
Unterernährung....

„Wo fängt psychische, emotionale, physische Vernachlässigung eines Kindes an?“

Diese Frage stellen sich Fachkräfte, die mit Kindern und Familien arbeiten.
Diese Frage stellen sich auch Menschen, die Kinder und Familien in der Nachbarschaft erleben.

Diese Frage ist schwer zu beantworten.

Es gibt kaum eindeutige Anhaltspunkte und viele fließende Übergänge. Eindeutig wird eine Vernachlässigung erst dann, wenn schwere, teilweise lebensbedrohliche Formen der Vernachlässigung auftreten.

Die Arbeitsgemeinschaft „Erziehungshilfen“ (§ 78 KJHG) des Kreises Minden-Lübbecke nahm das Thema Kindesvernachlässigung bewusst in den Blickpunkt. Sie forcierte die Erarbeitung eines Konzeptes zum Umgang mit Kindesvernachlässigung.

Die vorliegende Checkliste ist ein erstes Ergebnis.

Die von den MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) erarbeitete Checkliste hat zwei Ziele:

- Zum Einen sollen die LeserInnen für die Grundbedürfnisse von Kindern in den verschiedenen Altersgruppen sensibilisiert werden. Wer ein Bild von den Grundbedürfnissen der Kinder vor Augen hat, ist in der Lage zu erkennen, wenn etwas fehlt. Die Checkliste soll interessierten LeserInnen ein Gefühl vermitteln, ob Kinder Hilfe benötigen.
- Zum Anderen soll die Checkliste professionellen Helfern Anregungen zu gezielten Fragestellungen im Diagnoseprozess geben.
Der in der Checkliste enthaltene Handlungsleitfaden dient dazu, wahrgenommene Problemsituationen zu bündeln. So können Vernachlässigungen besser erkannt und mehr Handlungssicherheit erreicht werden.

Ziel der sozialen Arbeit ist es, Kinder vor Vernachlässigung zu schützen, Familien möglichst früh zu unterstützen und sie auf dem Weg aus möglichen Krisen zu begleiten.

Die vorliegende Checkliste ist insofern gleichermaßen eine Hilfe für Menschen, die sich ein klares Bild über Kindesvernachlässigung machen wollen und für professionelle Helfer.

Checkliste Kindesvernachlässigung*

im Säuglingsalter (0-1 Jahr)

Ausreichende Körperpflege

- Trifft man das Kind ständig in durchnässten, herabhängenden Windeln an?
- Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
- Finden sich regelmäßig Dreck- und Stuhlreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)?

Geeigneter Wach- und Schlafplatz

- Liegt das Kind tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten oder künstlich beleuchteten Raum und bekommt kaum Tageslicht?
- Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig?
- Liegt das Kind immer in der Wippe, der Tragetasche oder im Bett?

Schützende Kleidung

- Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte und Nässe?
- Ist das Kind der Jahreszeit entsprechend gekleidet oder wird es oft schwitzend oder frierend angetroffen?
- Ist die Bewegungsfreiheit des Kindes in seiner Kleidung gewährleistet oder ist es zu eng geschnürt, sind Kleidungsstücke zu klein oder viel zu groß?

Altersgemäße Ernährung

- Gibt es eine Gewichtszunahme (Gewichtskurve im Vorsorgeheft)?
- Bekommt der Säugling überalterte oder verdorbene Nahrung? Reicht die Flüssigkeitsmenge?
- Sind hygienische Mindeststandards (Reinigung der Flasche) gewahrt?

Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen

- Ist das Recht des Kindes auf Vorsorge (z.B. Impfungen) gewährleistet?
- Werden Krankheiten des Kindes nicht oder zu spät erkannt und/oder wird die Behandlung verweigert?
- Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und/oder unsachgemäß behandelt?

Schutz vor Gefahren

- Wird das Kind z.B. ohne Aufsicht auf den Wickeltisch oder in die Badewanne gesetzt?
- Wird das Kind für sein Alter zu lange allein gelassen?

- Werden Gefahren im Haushalt übersehen (defekte Stromkabel, Steckdosen, für das Kind zugängliche Medikamente/Alkohol, ungesicherte Treppen, gefährliches Spielzeug etc.)?
- Sind Eltern durch psychiatrische Beeinträchtigungen, Suchtabhängigkeit o.Ä. in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung

- Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es lediglich eine Flasche, die es allein trinken muss?
- Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
- Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung Trost verweigert?
- Wird der Säugling bei unerwünschtem Verhalten (z.B. Strampeln beim Wickeln) gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, geschüttelt usw.?

Sicherheit und Geborgenheit

- Bleibt das Kind trotz anhaltenden Schreiens unbeachtet?
- Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt?
- Machen die Eltern dem Säugling durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln oder Schlagen Angst?

Individualität und Selbstbestimmung

- Wird das Kind als Besitz betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann?
- Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll?

Ansprache

- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- Steht kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial für das Kind zur Verfügung?
- Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?

Verlässliche Betreuung

- Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?
- Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern/Erwachsenen in Kontakt?

*Quelle: Kindesvernachlässigung - Erkennen, Beurteilen, Handeln
Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

Checkliste Kindesvernachlässigung im Kleinkindalter (1-3 Jahre)

Ausreichende Körperpflege

- Trifft man das Kind ständig in durchnässten, herabhängenden Windeln an?
- Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
- Finden sich regelmäßig Dreck- und Stuhlreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)?

Kindgerechte Umgebung

- Befindet sich das Kind tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten oder künstlich beleuchteten Raum und bekommt es kaum Tageslicht?
- Sind die Matratzen ständig nass und muffig?
- Hat das Kind ausreichend Bewegung, hat es Platz zum Krabbeln und Spielen, ist es dabei beaufsichtigt?

Schützende Kleidung

- Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte und Nässe?
- Ist ausreichende und passende Kleidung (Schuhe) vorhanden?

Altersgemäße Ernährung

- Bekommt das Kind regelmäßige Mahlzeiten?
- Ist die Umstellung von der Baby- zur Kleinkindnahrung erfolgt (feste Nahrung)?
- Reicht die Flüssigkeitsmenge (Hautfaltentest)?

Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen

- Ist das Recht des Kindes auf Vorsorge (z.B. Impfungen) gewährleistet?
- Werden Krankheiten des Kindes nicht oder zu spät erkannt und/oder wird die Behandlung verweigert oder unterlassen?
- Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und/oder unsachgemäß behandelt?

Schutz vor Gefahren

- Wird das Kind längerfristig ohne Aufsicht allein gelassen?
- Werden Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um Gefährdungen des Kindes zu minimieren/auszuschließen (defektes Stromkabel, Steckdosen, Medikamente, Alkohol, ungesicherte Treppen, ungesicherte Teiche, gefährliches Spielzeug und Spielgerä-

te)?

- Sind Eltern durch psychische Beeinträchtigungen, Suchtabhängigkeit u.Ä. in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung

- Wird dem Kind bei Krankheit und Verletzung Trost verweigert?
- Wird das Kind bei unerwünschtem Verhalten gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, geschüttelt, eingesperrt usw.?
- Wird das Kind in den Arm genommen und gelobt?

Sicherheit und Geborgenheit

- Muss das Kind lautstarke oder tätliche Auseinandersetzungen der Erwachsenen miterleben?
- Bleibt das Kind, obwohl es auf sich aufmerksam macht, unbeachtet?
- Machen die Eltern dem Kind durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln, Schlagen, Einsperren Angst?

Individualität und Selbstbestimmung

- Wird dem Kind ein eigener Erfahrungsspielraum gewährt?
- Wird das Kind als Besitz betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann?
- Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll?
- Werden altersentsprechende Angebote gemacht, die die Individualität des Kindes berücksichtigen (werden eigene Wünsche ernst genommen)?

Ansprache

- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- Steht kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial für das Kind zur Verfügung?
- Wird dem Kind kein ausreichender Körperkontakt angeboten?

Verlässliche Betreuung

- Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern oder Erwachsenen in Kontakt?

Checkliste Kindesvernachlässigung im Vorschulalter (3-6 Jahre)

Ausreichende Körperpflege

- Wirkt das Kind durchgehend ungepflegt (Kleidung „schmierig“, Haare „speckig“, muffiger Körper- und Kleidergeruch)?
- Ist die Zahnpflege ausreichend (gibt es Zahnruinen)?

Kindgerechte Umgebung

- Hat das Kind einen eigenen Schlafplatz?
- Hat das Kind Spielzeug?
- Hat das Kind ausreichend Bewegung, Platz zum Spielen?

Schützende Kleidung

- Bietet die Kleidung hinreichend Schutz vor Hitze, Sonne, Kälte und Nässe?
- Ist ausreichende und passende Kleidung (Schuhe) vorhanden?

Altersgemäße Ernährung

- Bekommt das Kind regelmäßige Mahlzeiten?

Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen

- Ist das Recht des Kindes auf Vorsorge (z.B. Impfungen) gewährleistet?
- Werden Krankheiten des Kindes nicht oder zu spät erkannt und/oder wird die Behandlung verweigert oder unterlassen?
- Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und/oder unsachgemäß behandelt?
- Liegen Entwicklungsverzögerungen vor? (Hinweise zu diesen Themen Sprache, Motorik, soziale Kompetenz, siehe Anlagen)

Schutz vor Gefahren

- Wird das Kind längerfristig ohne Aufsicht allein gelassen?
- Werden Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um Gefährdungen des Kindes zu minimieren/auszuschließen (z.B. defektes Stromkabel, Medikamente, Alkohol, ungesicherte Teiche, gefährliches Spielzeug und Spielgeräte, wird ein Verkehrstraining durchgeführt)?
- Sind Eltern durch psychische Beeinträchtigungen, Suchtabhängigkeit u.Ä. in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

- Hat das Kind übermäßigen (uneingeschränkten, unbegleiteten) Fernseh- und Medienkonsum?

Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung

- Wird dem Kind bei Krankheit und Verletzung Trost verweigert?
- Wird das Kind bei unerwünschtem Verhalten gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, angeschrien, geschüttelt, eingesperrt usw.?
- Wird das Kind in den Arm genommen und gelobt?

Sicherheit und Geborgenheit

- Muss das Kind lautstarke oder tätliche Auseinandersetzungen der Erwachsenen miterleben?
- Ist es extremen Stimmungsschwankungen der Erwachsenen ausgesetzt?
- Bleibt das Kind, obwohl es auf sich aufmerksam macht, unbeachtet?
- Machen die Eltern dem Kind durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln, Schlagen, Einsperren Angst?

Individualität und Selbstbestimmung

- Wird dem Kind ein eigener, angemessener, altersgemäßer Erfahrungsspielraum gewährt?
- Wird das Kind als Besitz betrachtet, über den man nach Belieben verfügen kann?
- Wird mit dem Kind nur dann geschmust, wenn das eigene Bedürfnis nach Körperkontakt, Zuneigung und Zärtlichkeit befriedigt werden soll?
- Werden altersentsprechende Angebote gemacht, die die Individualität des Kindes berücksichtigen (werden eigene Wünsche ernst genommen)?

Ansprache

- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?
- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- Steht kein altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial für das Kind zur Verfügung?

Verlässliche Betreuung

- Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
- Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern oder Erwachsenen in Kontakt?

Checkliste Kindesvernachlässigung im Schulalter (6-12 Jahre)

Ausreichende Körperpflege

- Wirkt das Kind durchgehend ungepflegt (Kleidung „schmierig“, Haare „speckig“, muffiger Körper- und Kleidergeruch)?
- Ist die Zahnpflege ausreichend (gibt es Zahnruinen)?

Wohnsituation des Kindes

- Hat das Kind einen eigenen Schlafplatz?
- Hat das Kind ausreichend Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten?

Kleidung

- Ist alters- und witterungsgerechte Kleidung in ausreichendem Umfang vorhanden?

Ernährung

- Bekommt das Kind regelmäßige Mahlzeiten (z.B. Frühstück vor der Schule, Pausenbrot)?
- Kennt das Kind gemeinsame Mahlzeiten?
- Was isst das Kind?

Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen

- Ist das Recht des Kindes auf Vorsorge (z.B. Impfungen, Zahnregulierungen) gewährleistet?
- Werden Krankheiten des Kindes nicht oder zu spät erkannt und / oder wird die Behandlung verweigert oder unterlassen?
- Werden Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen nicht erkannt und / oder unsachgemäß behandelt?
- Liegen Entwicklungsverzögerungen vor? (Hinweise zu diesen Themen Sprache, Motorik, soziale Kompetenz, siehe Anlagen)

Schutz vor Gefahren

- Wird die Verkehrssicherheit des Kindes gefördert und trainiert (Schulweg)?
- Werden verbindliche Ausgangszeiten vereinbart und kontrolliert?
- Ist das Kind zu sehr sich selbst überlassen?

- Sind Eltern durch psychische Beeinträchtigungen, Suchtabhängigkeit u.Ä. in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?
- Hat das Kind übermäßigen (uneingeschränkten, unbegleiteten) Fernseh- und Medienkonsum?

Schulische Begleitung und Förderung

- Gibt es Absprachen, wo und wann Hausaufgaben erledigt werden?
- Haben die Eltern Interesse an den schulischen Belangen?
- Wird ausreichend Schulmaterial zur Verfügung gestellt?

Förderung von Individualisierung und Persönlichkeitsentwicklung

- Wird dem Kind der Umgang mit Gleichaltrigen ermöglicht?
- Erhält das Kind Erklärungen für Ge- und Verbote, für Lebenszusammenhänge usw.?
- Werden Grenzen aufgezeigt und eingehalten?
- Wird das Kind übermäßig funktionalisiert (Babysitter für Geschwister, Verantwortungsübernahme für Erwachsene/Eltern - Rollenumkehrung, Partnerersatz)?
- Wird auf die emotionalen Bedürfnisse des Kindes eingegangen (Trost, Anerkennung, Lob, Angstauffang)?
- Erhält das Kind genügend Freiräume (Sport, Freundeskreis, Hobbys, persönliche Vorlieben)?
- Wird das Kind bei unerwünschtem Verhalten gezüchtigt, geschlagen, angeschrien, eingesperrt usw.?
- Muss das Kind lautstarke oder tätige Auseinandersetzungen der Erwachsenen miterleben?
- Ist es extremen Stimmungsschwankungen der Erwachsenen ausgesetzt?

Betreuung

- Haben die Eltern ein Betreuungskonzept (Betreuung durch sie selbst, weitere Personen, verlässliche Grundschule, Tagesmutter, Hortplatz etc.)?

Beschreibung des Handlungsleitfadens bei Vernachlässigung von Kindern

Vernachlässigung von Kindern kann jedem Menschen auffallen. Wichtig sind Ansprechpartner, die Beobachtungen verbindlich aufnehmen und vertraulich behandeln. Diese Ansprechpartner gibt es beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Jede Person, die Kindesvernachlässigung beobachtet, bemerkt oder sich auch nur unsicher ist, ob sie tatsächlich stattgefunden hat, kann sich an diese Stelle wenden. Ein Allgemeiner Sozialer Dienst ist in jedem Jugendamt vorhanden.

Was unternimmt der Allgemeine Soziale Dienst?

Die SozialarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes nehmen Kontakt zu der betroffenen Familie auf. Sie konfrontieren sie mit den Beobachtungen, suchen das Gespräch, bieten Hilfe an. Sie erstellen eine psychosoziale Diagnose. Grundsätzlich gibt es 3 Möglichkeiten:

1. Kindesvernachlässigung hat nicht stattgefunden. Der Allgemeine Soziale Dienst beendet die Kontrolle.
2. Es liegt massive, eindeutige und lebensbedrohliche Kindesvernachlässigung vor. Der Allgemeine Soziale Dienst kann das Kind sofort aus der Familie herausnehmen. Im Nachhinein muss dieser Schritt durch das Familiengericht genehmigt und den Eltern ggf. das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen werden.
3. Es ist nicht ganz klar, ob Kindesvernachlässigung vorliegt.

Der Allgemeine Soziale Dienst weitet seine Ermittlungstätigkeit aus. So fragt er z.B. bei Schulen oder in Kindergärten nach, ob diese Kinder dort auffällig geworden sind. Des Weiteren wird er regelmäßig die Familie besuchen, sie einerseits beraten und unterstützen, andererseits kontrollieren.

Die dichte Betreuung der Familie kann zwei Ergebnisse haben:

Löst sich der Verdacht der Kindesvernachlässigung auf, wird die Kontrolle beendet.

Verdichtet sich der Verdacht, muss das Kind aus der Familie herausgenommen werden. Bleibt er unklar, bedarf es weiterer Kontakte zur Familie. An dieser Stelle wird das Jugendamt zusätzliche Institutionen mit der Betreuung der Familie beauftragen, z.B. die Sozialpädagogische Familienhilfe.

Erste Priorität bei allen Interventionen des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die Unterstützung, Beratung und Begleitung von Familien. Die SozialarbeiterInnen schauen immer zuerst auf das, was die Familien gut können (Ressourcenorientierung) und versuchen diese Kräfte zu fördern. Nur wenn das Kindeswohl eindeutig gefährdet ist und eine Veränderungsbereitschaft fehlt, beginnt das „Wächteramt“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes notfalls auch mit Kontrollen und Fremdunterbringung von Kindern.

Dieser Prozess ist für die SozialarbeiterInnen belastend. Es ist erforderlich, die Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen. In den ASD-Teams sollte der kollegiale Austausch immer möglich sein.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer externen Supervision bestehen.

Die Helferkonferenz, bei der alle Fachleute, die die Familie kennen, gemeinsam beraten, wie es weitergehen soll, ist bei Kindesvernachlässigung besonders wichtig.

Ein Erfahrungsbericht aus der Praxis

Beispiel zur Anwendung der Checkliste

Das Jugendamt erhielt durch die unmittelbare Nachbarschaft Hinweise auf die 19-jährige Mutter Sabrina H. mit ihrem 3 Monate alten Sohn Paul.

Die Nachbarschaft bemerkte lautes Babygeschrei, oft stundenlang, auch des Nachts. Die junge Frau bekomme viel Besuch, ständig würden Partys mit lauter Musik und Alkohol gefeiert. Wegen der Ruhestörung sei schon mehrfach die Polizei gekommen. Die Wohnung sei „zugemüllt“, die junge Frau habe mit allen im Haus Streit.

Beim ersten Hausbesuch wurden Mutter und Sohn angetroffen.

Die 3-Zimmer-Wohnung ist im Flur und Wohnzimmer nicht tapeziert. Lediglich das Schlafzimmer ist komplett eingerichtet. Paul schläft in einem nicht mehr ganz intakten und recht schmutzigen Reisebett. Im Flur und Wohnzimmer liegen mehrere Getränkeflaschen, Aschenbecher, Zeitschriften, Kleidung u.a. durcheinander. Das eigentliche Kinderzimmer dient als Rumpelkammer. In der Wohnung befinden sich 3 Hunde und 2 Katzen.

In der Küche gibt es keine Spüle. Der Abwasch muss in dem stark verschmutzten und unhygienischen Bad erledigt werden. Die Küche ist kaum begehbar, überall stehen „gelbe Säcke“ herum.

Babykleidung gibt es in Hülle und Fülle, jedoch ist sie in der ganzen Wohnung verteilt. Saubere und schmutzige Wäschestücke liegen durcheinander.

Babynahrung und Zubehör (Windeln, Fläschchen etc.) sind vorhanden.

Paul selbst ist augenscheinlich in einem guten Zustand. Er erscheint gesund und altersgemäß entwickelt. Während des Hausbesuches erhält er von der Mutter emotionale Zuwendung.

Die Sozialarbeiterin steht nach dem Hausbesuch vor folgenden Fragen:

Liegt eine Kindesvernachlässigung vor, wenn ja, in welchen Bereichen?

Was braucht das Kind?

Kann das Kind in der Familie verbleiben?

Welche Unterstützung kann der Mutter angeboten werden?

Anhand der Checkliste für Säuglinge wird versucht, Antworten auf diese Fragen zu finden.

Die Auswertung ergibt positive Werte wie z.B. die altersgerechte Nahrung, negative Werte wie z.B. der muffige Schlafplatz - lässt aber auch noch viele Fragen offen:

Wo muss noch genauer hingeschaut werden?

Was muss u.U. noch nachgefragt werden?

Wer kann weitere hilfreiche Informationen geben (Kinderarzt, Sozialamt)?

Was muss noch überprüft werden?

Der Kinderarzt sieht keine Auffälligkeiten. Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen wurden durchgeführt.

Das Sozialamt berichtet, dass Beihilfen, beispielsweise für ein Kinderbett, zweckentfremdet ausgegeben wurden.

Das Jugendamt führt regelmäßig Hausbesuche durch. An die Mutter wurden klare Aufträge vergeben, beispielsweise die Entfernung des Mülls aus der Küche. Die Erfüllung der Aufgaben wurde kontrolliert.

Darüber hinaus erhielt die Familie ganz lebenspraktische Unterstützungen, z.B. Beschaffung eines Kinderbettes und notwendiges Küchengerät.

Hilfen zur Erziehung (sozialpädagogische Familienhilfe) wurden angeboten, von der Mutter jedoch abgelehnt.

Letzten Endes verbesserte sich die Situation für das Kind trotz der Hilfen nicht. Eines Tages war die Wohnung der Mutter verlassen. Die Mutter war überraschend mit ihrem Sohn zu ihrem Freund in einen anderen Ort gezogen. Das dortige Jugendamt wurde eingeschaltet. In der Folgezeit zeigten sich immer mehr Anhaltspunkte für gravierende Kindesvernachlässigung. Das Jugendamt nahm schließlich das Kind in Obhut.

Inzwischen lebt Paul in einer Pflegefamilie.

Fazit:

Die Checkliste kann dazu dienen, verschiedenste Lebensbereiche der Kinder im Blick zu behalten, die für die Beurteilung der Gesamtsituation wichtig sind. Sie dient insofern einer Schärfung der Wahrnehmung und hilft dabei, keinen wichtigen Bereich zu übersehen. Dies führt zu einem Gewinn an Handlungssicherheit.

Gesetzestexte zum Thema Kindesvernachlässigung

(Alle Gesetze, Paragraphen und Absätze in Auszügen. Auslassungen sind nicht weiter gekennzeichnet.)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 42 Inobhutnahme

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

§ 43 Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

(1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt sind oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 1666a Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge insgesamt

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge, insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt und ausschließt, kann nur ergehen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Anhang:

Grenzsteine der Entwicklung

Fragebogen über die Entwicklung fünfjähriger Kinder

Meilensteine der Sprachentwicklung

Alter	Körpermotorik	Handmotorik	Kognitiv	Sprache	Sozialisation
3 Mon.	Sicheres Kopfhoben in Bauchlage, Abstützen auf die Unterarme	Hände, Finger werden über die Körpermittellinie zusammengebracht	Sich bewegende Objekte werden mit Augen verfolgt	Differenziertes, intentionelles Schreien (Hunger, Unbehagen, Schmerz)	Anhaltender Blickkontakt. Versuch, durch aktive Änderung der Kopflage Blickkontakt zu halten. Lächeln auf bekanntes und fremdes Gesicht
6 Mon.	Beim langsamen Hochziehen zum Sitzen werden die Arme angebeugt, der Kopf wird in der Rumpfebene gehalten	Gegenstände, Spielzeug werden von einer Hand in die andere transferiert, palmares, radial betontes Greifen mit der ganzen Hand	Objekte werden von einer Hand in die andere transferiert und in den Mund gesteckt, Aktivitäten in nächster Umgebung aufmerksam verfolgt	Spontanes, variationsreiches Vokalisieren, für sich alleine und auf Ansprache („Dialog“)	.Zugewandtes Ansprechen, taktile Kontaktaufnahme, spielerischer rascher Lagewechsel löst vergnügliche Reaktionen aus. Freude an nonverbaler positiver Kommunikation
9 Mon.	Sicheres, zeitlich nicht beschränktes freies Sitzen mit geradem Rücken und guter Kopfkontrolle	Gegenstände werden in einer oder in beiden Händen gehalten, taktil intensiv exploriert	Intensive Hand-Mund-Augen-Exploration von Objekten	Spontanes Vokalisieren mit längeren A-Lautreihungen (wa-wa-wa-ra-ra-ra)	Sicheres Unterscheiden bekannter und fremder Personen, mit und ohne Fremdeln
12 Mon.	Stehen gelingt sicher mit Festhalten an Möbeln oder Wänden	Pinzettengriff mit Daumen und Zeigefinger	Findet Objekt, das vor den Augen versteckt wurde, rasch wieder	Silbenverdopplung mit „a“ (mama, papa, dada)	Fähig, selbst soziale Interaktionen zu initiieren, fortzuführen und zu beenden

Alter	Körpermotorik	Handmotorik	Kognitiv	Sprache	Sozialisation
15 Mon.	Gehen mit Festhalten an Händen durch Erwachsene oder an Möbeln, Wänden	Zwei Klötzchen (Kantenlänge 2-3 cm) können nach Aufforderung (und Zeigen) aufeinander gesetzt werden	Objekte werden manipuliert, auf ihre einfachste Verwendbarkeit geprüft	Pseudosprache, Mama, Papa sinngemäß	Kinderreime, Fingerspiele, Nachahmspiele, rhythmische Spiele werden geschätzt
18 Mon.	Freies Gehen mit sicherer Gleichgewichtskontrolle	Gegenstände, vom Kind in der Hand gehalten, werden auf Verlangen hergegeben, in ein Gefäß hineingetan oder herausgeholt	Baut Turm aus 2-4 Klötzen (Zeigen erlaubt), betrachtet gerne altersentsprechende Bilderbücher, zeigt auf Bekanntes, Rollenspiel mit sich selbst	Symbolsprache (wau-wau) mit „Überdehnungen“ oder „Einengungen“	Einfache Gebote, Verbote werden verstanden und mehr oder weniger beachtet
2 J.	Kind rennt sicher, umsteuert dabei Hindernisse	Buchseiten werden einzeln umgedreht, Bonbons werden geschickt aus ihrer Umhüllung gewickelt	Kleine Rollenspiele (Puppe, Bär, Ansätze zu eigeninitiiertem (konstruktivem) Spiel	Ein- bis Zweiwortsprache	Spielt für sich alleine im Raum, in dem Mutter sich nicht aufhält
3 J.	Beidbeiniges Abhüpfen von einer untersten Treppenstufe	Kleine Gegenstände werden präzise mit den vordersten Fingeranteilen ergriffen und an anderer Stelle wieder auf- oder eingesetzt	Zeichnet „Kopffüßler“. Kommentiert was gemalt wurde. Objekte werden im Spiel in Bedeutung abstrahiert und so genutzt. Intensive „Als ob“- und Rollenspiele	Drei- bis Fünf-Wortsätze; ich du, Plural. Redet für sich beim Spielen	Hilft gerne bei Haus-, Gartenarbeit. Ahmt Tätigkeiten Erwachsener nach

Alter	Körpermotorik	Handmotorik	Kognitiv	Sprache	Sozialisation
4 J.	Wohlkoordiniertes Treten und Steuern eines Dreirades oder eines ähnlichen Fahrzeugs	Malstift wird korrekt zwischen den ersten 3 Fingern der Hand gehalten	W-Fragen; hört zu beim Vorlesen, bei Erklärungen: Versteht Rollenspiele (Puppenstube, Kaufladen, Fahrzeuge) differenzierter, aber oft noch für sich alleine	Satzreihen mit „und dann - und dann“. Erlebtes wird zeitlich und logisch in etwa richtig erzählt	Versteht, dass bei gemeinsamen Spielen auch andere Kinder an der Reihe sind; bereit zu teilen
5 J.	Treppen werden beim Auf- und Abgehen freihändig und mit Beinwechsel ohne Schwierigkeiten bewältigt	Kinderschere kann benutzt werden, Kleben, einfaches Basteln möglich. Vorlagen werden sauber ausgemalt	Intensives, detailliertes Rollenspiel auch mit anderen Kindern (Puppenstube, Bodenspiele, situatives Nachspielen). Konstruktionsspiele, mit und ohne Vorlagen	Praktisch fehlerfreie Aussprache. Erlebtes wird korrekt in logischer und zeitlicher Reihenfolge berichtet. Richtige, aber oft noch einfache grammatikalische Strukturen	Kooperiert im Spiel mit anderen Kindern, versteht emotionale Äußerungen anderer Kinder, kann darauf eingehen (Trösten, Helfen)

Quelle:

Auszüge aus dem Buch:

Entwicklungsneurologie und Neuropädiatrie

Richard Michaelis / Gerhard Niemann

ISBN 3-7773-1142-1

(Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Georg-Thieme-Verlages, Stuttgart)

Meilensteine der Sprachentwicklung

Spricht mein Kind richtig?



Von der Geburt bis zum 12. Monat

Vorsprachliche Erscheinungen

- Das Baby reagiert auf Geräusche, es bewegt Augen oder Kopf in Richtung der Geräuschquelle.
- Es lallt, erzeugt Geräusche.
- Es versucht, in seinen Lallproduktionen Gehörtes nachzuahmen.

Tipps für Eltern

- Ruhiges Sprechen mit dem Baby.
- Spielen, singen und lachen Sie mit dem Baby.
- Erzählen Sie, was Sie gerade tun.
- Benennen Sie Dinge in seiner Umgebung.
- Benennen Sie die Geräusche, die es gerade hört.

Auffälligkeiten

- *Ihr Baby versucht nicht, Gehörtes nachzuahmen.*
- *Es reagiert nicht auf Geräusche und Ansprache.*
- *Es nimmt keinen Blickkontakt auf.*

Ab 12 Monaten

Sprachentwicklung

- Das Kind benutzt einzelne Wörter.
- Es sagt Mama und Papa.
- Es reagiert auf seinen Namen.
- Es versteht einfache Sachverhalte.

Tipps für Eltern

- Sprechen Sie mit Ihrem Kind.
- Singen Sie mit Ihrem Kind.
- Schauen, betrachten Sie Dinge und Situationen mit Ihrem Kind.
- Fördern Sie die Sprechfreudigkeit Ihres Kindes.
- Kommunizieren Sie mit Ihrem Kind (Gestik, Mimik, Lachen).

Auffälligkeiten

- *Ihr Kind spricht keine Worte.*
- *Ihr Kind zeigt nur Gestik und Mimik.*
- *Ihr Kind versteht nicht.*

Ab 18 Monaten

Sprachentwicklung

- Das Kind benennt Dinge.
- Es versteht einfache Sätze.
- Es kommt einfachen Aufforderungen nach.
- Es stellt erste Fragen (das ist? oder ist da?).
- Es spricht Ein- und Zweiwortsätze.

Tipps für Eltern

- Sprechen Sie mit Ihrem Kind in einfachen Sätzen.
- Schauen Sie Bilderbücher an.
- Fördern Sie den Wortschatz.
- Spielen Sie mit Ihrem Kind.

Auffälligkeiten

- *Die Sprache Ihres Kindes entwickelt sich nicht weiter.*
- *Das Kind hört auf zu sprechen.*

Ab dem 2. Lebensjahr

Sprachentwicklung

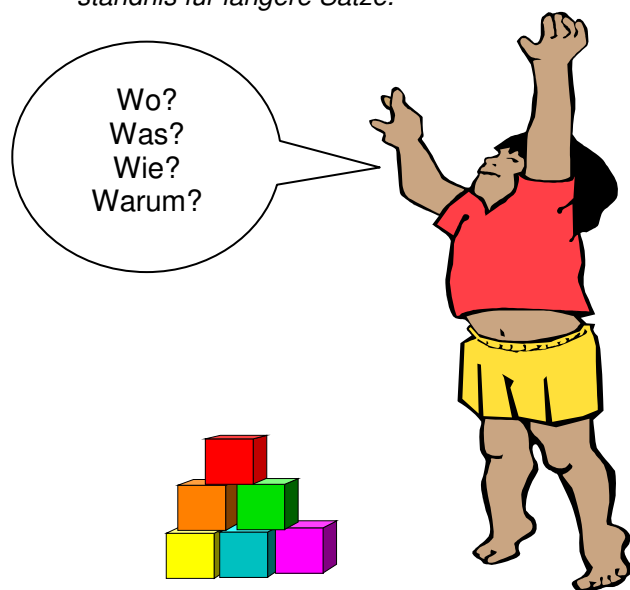
- Das Kind sagt seinen Namen.
- Es versteht kleine Sachverhalte.
- 2-3-Wortsätze werden gebildet.
- Ihr Kind beginnt zu fragen.

Tipps für Eltern

- Sprechen Sie viel mit Ihrem Kind.
- Vergrößern Sie den Wortschatz Ihres Kindes.
- Wiederholen Sie die gesprochenen Sätze des Kindes korrekt.
- Unterstützen Sie die Sprechfreude Ihres Kindes.
- Lenken Sie Ihr Kind vom Schnuller ab.

Auffälligkeiten

- Der Wortschatz Ihres Kindes nimmt nicht zu.
- Das Kind spricht nur in unverständlichen Silben.
- Das Kind entwickelt kein Sprachverständnis für längere Sätze.



Ab dem 3. Lebensjahr

Sprachentwicklung

- Ihr Kind versteht einfache Geschichten.
- Es werden geformte Mehrwortsätze gebildet.
- Ihr Kind übernimmt erste grammatische Formen
- Ihr Kind ist wissbegierig, es stellt häufig Fragen.

Tipps für Eltern

- Betrachten Sie mit Ihrem Kind Bilderbücher.
- Singen Sie mit Ihrem Kind.
- Hören Sie Ihrem Kind zu.
- Unterstützen Sie Ihr Kind, seine Gedanken auszudrücken.

Auffälligkeiten

- Fremde verstehen Ihr Kind nicht.
- Ihr Kind übernimmt keine grammatischen Formen.
- Ihr Kind spricht ausschließlich im Infinitivsatz, z. B. Mama haben Geburtstag.
- Ihr Kind stellt keine Fragen.



Ab dem 4. Lebensjahr

Sprachentwicklung

- Fortsetzung des Wortschatzerwerbs und der grammatischen Formen.
- Das Kind spricht auch für Fremde verständlich.
- Die eigentliche Sprachentwicklung ist abgeschlossen.
- Bis zum Schuleintritt erfolgt die Verfeinerung der Sprache in Bezug auf Grammatik und Syntax.

Tipps für Eltern

- Erzählen oder lesen Sie Ihrem Kind Geschichten vor.
- Spielen Sie mit Ihrem Kind Rollenspiele (Einkaufen, Kaspertheater usw.).
- Ermutigen Sie Ihr Kind zu erzählen.
- Seien Sie ein gutes sprachliches Vorbild.

Auffälligkeiten

- Das Kind spricht unverständlich.
- Das Kind bildet keine vollständigen Sätze.
- Grammatische Formen werden nicht übernommen.
- Es können keine Geschichten wiedergegeben werden.
- Es werden keine Sinnzusammenhänge erkannt.

Wo erfahre ich mehr?

Brigitte Finke
Staatl. anerkannte Sprachtherapeutin

Gesundheitsamt
Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Portastraße 13
32423 Minden
☎ 0571/807-2821 / 2823



und bei allen Kinderärzten..

Entwicklungsstand bei Fünfjährigen (Ein normierter Fragebogen)

Barbara Ohrt, H.G. Schlack, R.H. Largo, R. Michaelis, G. Neuhäuser

Aktivitäten	Nicht altersgemäß	altersgemäß
Radfahren	noch nicht	mit Stützrädern / seit kurzem ohne Stützräder / ohne Stützräder
Ballfangen aus 3-4 m	noch nicht / nur mit Mühe	gut / sehr geschickt
Rennen	noch nicht / langsam	rasch / sehr rasch, flüssig
Knöpfe aufknöpfen	noch nicht / mit Hilfe	seit kurzem selbst / selbst
Mann-Zeichnung: erkennbare menschliche Figuren	keine gegenständliche Darstellung	Kopffüßler, Kopf mit Beinen / Kopf, Rumpf, Arme und Beine / zusätzl. Einzelheiten, z.B. Finger, Ohren, Haare
Zeitbegriffe verstehen und benutzen	noch nicht	morgens, mittags, abends / gestern, heute, morgen / Wochen, Monate
Sprachl. Ausdrucksfähigkeit im Vergleich mit Gleichaltrigen	stark zurück	etwas zurück / etwas voraus / deutlich voraus
Geschichten und Erlebnisse erzählen	noch nicht	bruchstückweise / mehrh. zusammenhängend / in zeitlich richtiger Folge
Verständlichkeit der Aussprache f. Fremde	unverständlich / teilweise unverständlich	mehrheitlich verständlich / alles verständlich
Satzbau der Alltagssprache	so unvollständig, dass unverständlich / viele Fehler	selten Fehler / richtig
Trennung von Bezugsperson für einige Stunden	nicht möglich / nur für kurze Zeit möglich	meist möglich, aber noch Schwierigkeiten, Trennungen auszuhalten / sicher möglich bei bekannten Personen
Versteht Spielregeln altersgemäßer Spiele (Brettspiele, Domino, Lotto u.ä.)	nein	hält sich für kurze Zeit an Spielregeln, bricht Spiele von sich aus ab / gelegentl. Probleme mit Spielregeln oder Verlierer zu sein / hält sich an Spielregeln, kann verlieren
Wird von anderen Kindern in kleinerer Spielgr. angenommen	nein / ab und zu mit erheblichen Vorbehalten	meist, aber gelegentlich gewisse Vorbehalte / wird voll angenommen
Hat Freunde/ Freundinnen über längere Zeit	nein / nur ab und zu kurzfristig, wenig an Freundschaften interessiert	möchte gerne, verliert aber immer wieder scheinbar feste Freundschaften / feste Freundschaften, wird eingeladen, lädt selbst ein

Aktivitäten	Nicht altersgemäß	altersgemäß
Rollenspiele mit anderen Kindern	beteiligt sich nicht / beteiligt sich nur ungern und mit bestimmter Rolle	nur bestimmte Rolle oder lässt sich unangemessener Rolle zuweisen / übernimmt verschiedene Rollen sicher je nach Spielsituation
Versteht Signale, die Gefühle ausdrücken (Mimik, Gestik, Redewendungen, Tadel, Trauer, Kummer, Weinen, Lachen)	nein / hat erhebliche Schwierigkeiten, Signale zu bemerken und angemessen zu reagieren / versteht sie, kann aber nicht immer angemessen reagieren	versteht und handelt angemessen (Trösten, Teilen, Kommentare, Mitfreuen)
Zieht sich selbst an	noch nicht	braucht immer etwas Hilfe / mehrheitlich selbstständig, braucht gelegentlich Hilfe / selbstständig
Ist trocken und sauber, benutzt die Toilette	nässt täglich ein	ist noch nicht zuverlässig trocken und sauber / ist trocken und sauber, wenn zum Toilettengang aufgefordert wird / selbstständig

Die vorstehenden Einschätzungsmöglichkeiten sollen eine grobe Hilfe bei der Beurteilung des Entwicklungsstandes eines altersentsprechenden Kindes sein.

Bei der U 9-Untersuchung können die Beobachtungen für die Kinderärztin / den Kinderarzt als wertvolle Vorinformation zur Einschätzung der Entwicklung des Kindes dienen.

Wichtiger Hinweis der o.a. Autoren, die den Abdruck dankenswerterweise genehmigt haben:

Das vorstehende Raster ist kein Entwicklungstest und sollte auch nicht als solcher benutzt werden. Das Raster soll Fachkräften bei der Einschätzung, ob ggf. eine Kindesvernachlässigung vorliegen könnte, eine zusätzliche Hilfe sein.

**Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)
des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke „vor Ort“:**

Regionalteam Petershagen / Hille:

Hauptstr. 42
32469 Petershagen
Tel: 05707 / 9315-0
Fax: 05707 / 9315-40

Regionalteam Lübbecke / Hüllhorst / Pr. Oldendorf:

Osnabrücker Str. 28
32312 Lübbecke
Tel: 05741 / 3453-34
Fax: 05741 / 3453-51

Regionalteam Espelkamp / Rahden / Stemwede:

Rahdener Str. 5
32339 Espelkamp
Tel: 05772 / 9718-0
Fax: 05772 / 9718-30

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Jugendamt
Portastr. 13
32423 Minden

Tel: 0571 / 807-2468
Fax: 0571 / 807-34680
E-Mail: u.kehnen@minden-luebbecke.de
Internet: www.minden-luebbecke.de